

S 20 SO 672/14 ER



Sozialgericht Hamburg

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
zu 1-6: Rechtsanwalt Jan Sürig,
Humboldtstr 28,
28203 Bremen,

g e g e n

Bezirksamt Hamburg Mitte
Fachamt für Grundsicherung und Soziales,
Kurt-Schumacher-Allee 4,
20097 Hamburg,

- Antragsgegnerin-

hat die Kammer 20 des Sozialgerichts Hamburg am 30. Dezember 2014 durch
die Richterin am Sozialgericht Scheurer

beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern ab 1.1.2015 vorläufig bis 31.1.2015 Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 23 Abs. 1 i.V.m. §§ 27, 48 und 50 SGB XII nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Die Antragsgegnerin hat den Antragstellern die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Gründe

I.

Zwischen den Beteiligten sind existenzsichernde Leistungen streitig.

Die Antragsteller sind serbische Staatsangehörige. Sie sind Roma. Die Antragsteller zu 1) und zu 2) - Herr [REDACTED] und Frau [REDACTED] - haben sich bereits früher in Deutschland aufgehalten. Ihrem Vortrag zufolge sind sie mit ihren vier Kindern, den Antragstellern zu 3) bis 6), am 13. oder 14.11.2014 (erneut) nach Deutschland eingereist. Sie haben vorgetragen, Frau [REDACTED] sei im sechsten Monat schwanger und leide unter abklärungsbedürftigen psychischen Erkrankungen.

Am 17.11.2014 beantragten die Antragsteller bei der Antragsgegnerin (Einwohnerzentralamt) die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen. Über den Antrag ist noch nicht entschieden. Auch eine Anhörung hat noch nicht stattgefunden.

Mit Beschluss vom 2.12.2014 hat die Kammer die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern ab 24.11.2014 vorläufig bis 31.12.2014 Grundleistungen nach dem AsylbLG sowie Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbG zu gewähren. Gegen den Beschluss hat die Antragsgegnerin Beschwerde eingelegt. Das Verfahren ist beim LSG Hamburg unter dem Az. L 4 AY 6/14 B ER anhängig.

Wegen der Einzelheiten der Sach- und Rechtslage wird auf die ausgetauschten Schriftsätze der Beteiligten und auf die beigezogenen Auszüge der Ausländerakten sowie auf die Prozessakte im Verfahren S 20 AY 66/14 ER hingewiesen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist zulässig und hat im tenorierten Umfang auch in der Sache Erfolg.

Gemäß § 86 b Abs. 2 S. 2 SGG sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Erforderlich ist danach das Vorliegen eines Anordnungsgrundes - d.h. es muss eine Eilentscheidung des Gerichts notwendig sein - und eines Anordnungsanspruchs - d.h. es muss ein rechtlicher Anspruch auf die begehrte Leistung bestehen. Sowohl Anordnungsgrund als auch Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erfolgenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ist ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, da Herr Zlatko R. für sich, seine Frau und seine vier Kinder, eidesstattlich versichert und damit glaubhaft gemacht hat, mittellos zu sein.

Glaubhaft gemacht ist auch ein Anordnungsanspruch.

Der Anspruch richtet sich nicht nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Kammer hält insoweit nicht an im Beschluss vom 2.12.2014 vertretenen Auffassung fest und schließt sich den Ausführungen der Antragsgegnerin an, wonach die Antragsteller nach Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15.3.2001 (EU-Visum-VO) während eines Aufenthalts von drei Monaten von der Visumpflicht befreit sein dürften.

Es kommt aber ein Leistungsanspruch der Antragsteller nach § 23 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII) in Betracht.

Da den Antragstellern zu 1) und zu 2), die Anspruch auf eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG haben dürften, eine Erwerbstätigkeit nicht erlaubt sein dürfte, scheidet ein Anspruch nach dem SGB XII nicht an § 21 S. 1 SGB XII.

Ein Leistungsausschluss ergibt sich nach den vorliegenden Erkenntnissen auch nicht aus § 23 Abs. 3 SGB XII.

Die Antragsteller sind noch nicht zu ihrer Einreisemotivation befragt worden. Ihr Prozessbevollmächtigter hat vorgetragen, Roma würden in Serbien politisch diskriminiert, schikaniert und wirtschaftlich und sozial ausgegrenzt. Schon vor diesem Hintergrund vermag der Umstand, dass ein Teil der Familie der ärztlichen Behandlung bedarf, nicht die Vermutung zu begründen, dass die Antragsteller eingereist sind, um Sozialhilfe-Leistungen zu erhalten, dies also das prägende Motiv ihrer Einreise war (vgl. Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, Sozialhilfe 5. Aufl., zu § 23 AsylbLG Rn 43).

Soweit die Antragsgegnerin den maßgeblichen Sachverhalt bislang nicht aufgeklärt hat (zur Beweislast des Sozialhilfeträgers siehe Wahrendorf, a.a.O., Rn 44) und eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht möglich ist, hat das Gericht - da es um Leistungen zur Sicherung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums geht - auf der Grundlage einer Folgenabwägung zu entscheiden. Dabei sind die grundrechtlichen Belange der Antragsteller einerseits und die öffentlichen Belange der Antragsgegnerin andererseits zu berücksichtigen (BVerfG, Beschluss vom 12.5.2005, 1 BvR 569/06).

Diese Abwägung führt dazu, dass den Antragstellern vorläufig existenzsichernde Leistungen, d.h. Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit sowie Hilfe bei Schwangerschaft gem. § 23 Abs. 1 SGB XII zu gewähren sind, denn die Sicherstellung solcher Leistungen gehört zu den verfassungsrechtlichen Pflichten des Staates, die aus dem Gebot zum Schutze der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot folgen und migrationspolitisch nicht zu relativieren sind (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12. Mai 2005, 1 BvR 569/05 und Urteil vom 18.7.2012, 1 BvL 10/10).

Die Verpflichtung der Antragsgegnerin wurde in Anbetracht des noch offenen ausländerrechtlichen Verfahrens auf den 31.1.2015 begrenzt. Das Gericht geht davon aus, dass der

Sachverhalt im Laufe des Monats Januar durch die Antragsgegnerin aufgeklärt und der Antrag der Antragsteller auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen bearbeitet werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

Sie ist binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Hamburg, **Dammtorstraße 7, 20354 Hamburg**, oder schriftlich bei der Gemeinsamen Annahmestelle für das Landgericht Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und weitere Behörden, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Hamburg, **Dammtorstraße 7, 20354 Hamburg**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Scheurer
Vorsitzende

Ausgefertigt
Hamburg, den 30. 12. 14

Colleen M. F.
als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

